

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der G. Planegger GmbH

## 1. Geltungsbereich

Vertragsgrundlage zwischen der G. Planegger GmbH und dem Kunden sind der **Inhalt des Auftrags Scheines** sowie die Bestimmungen dieser AGB.

Die G. Planegger GmbH kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Die AGB des Kunden haben keine Geltung.

## 2. Preise

Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Die G. Planegger GmbH ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wir die G. Planegger GmbH gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind vom unternehmerischen Kunden beizustellen.

Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

## 3. Auftragsbindung

Unsere Angebote sind unverbindlich.

Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns bekannt zu geben. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

Unsere Angebote und Kostenvoranschläge setzen voraus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass beigestellte Geräte, Materialien oder Konstruktionen mangelhaft sind, stellt dies eine Änderung des Vertrages

dar, und hat der Kunde den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

## 5. Lieferzeit

Angegebene Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vorgesehen ist. Umstände, welche nicht in der Sphäre des Unternehmens liegen (z.B. Verhinderung der Abnahme der Naturmaße durch den Kunden), befreien das Unternehmen von der Einhaltung der Lieferfrist im jeweiligen Ausmaß. Unternehmerische Kunden haben bei Nichteinhaltung eines von der G. Planegger GmbH verbindlich zugesagten Termins schriftlich eine Nachfrist von mindestens vier Wochen zu setzen. Für unternehmerische Kunden ist ein Rücktritt wegen Verzuges dann überhaupt ausgeschlossen, wenn die G. Planegger GmbH durch höhere Gewalt, Zufall, durch Streiks oder sonst ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung des Liefertermins gehindert ist. In solchen Fällen beginnt die Nachfrist mit dem Wegfall des Hindernisses.

## 7. Zahlungen/Zahlungsverzug

Nach Auftragserteilung ist eine Anzahlung von **50%** des Auftragswertes zu leisten. G. Planegger GmbH hat das Recht, Teilrechnungen im Ausmaß des Baufortschrittes zu stellen. Unternehmerische Kunden haben Teilzahlungen unabhängig von eventuell durchzuführenden Nachbesserungsarbeiten zu leisten. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist die G. Planegger GmbH berechtigt, den Ersatz der zur zweckentsprechenden Einbringung der Forderung notwendigen Kosten, jedenfalls aber mindestens € 15,- sowie Verzugszinsen in Höhe von 4 % (bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB)) zu verrechnen.

Unternehmerische Kunden haben zusätzlich jedenfalls auch außergerichtliche und vorprozessuale Inkassospesen (Rechtsanwalt, Inkassobüro) zu ersetzen.

Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Vereinbarung.

Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

## 8. Leistungsverweigerungsrecht

Ist der Kunde mit der Bezahlung von Teilrechnungen in Verzug, ist die G. Planegger GmbH zur Einstellung der weiteren Leistung/Lieferung berechtigt. Unabhängig davon ist die G. Planegger GmbH in solchen Fällen zur Rechnungslegung vor Lieferung berechtigt.

## 9. Leistungsausführung:

Die G. Planegger GmbH berücksichtigt nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden nur, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

## 10. Gewährleistung/Garantie/Gefahrtragung

Für besondere Eigenschaften der gelieferten Ware hat die G. Planegger GmbH nur dann einzustehen, wenn eine schriftliche Zusage in Form eines Angebotes, Auftrages oder einer Rechnung vorliegt.

Ist der Kunde kein Verbraucher, so sind auftretende Mängel bei sonstiger Präklusion unverzüglich anzuzeigen.

Technisch bedingte Farbabweichungen oder Materialänderungen bleiben vorbehalten, Farbunterschiede können zwischen neuen Teilen und bestehenden, den Umwelteinflüssen ausgesetzten Teilen, vorkommen. Ebenso kann es bei Markisen und textilen Beschattungen zu leichten Faltenbildungen und geringfügigen Farbabweichungen kommen. Die Anbringung von Längs- und Quernähten richtet sich nach den technischen Erfordernissen.

Der Kunde ist verpflichtet, die fehlerhafte Ware auf Gefahr und Rechnung der G. Planegger GmbH an das Herstellwerk zu übersenden, wenn die G. Planegger GmbH dies anordnet. Werden an der Ware, ohne dass eine Verbesserungsmöglichkeit geboten worden wäre, Verbesserungsarbeiten durch den Kunden selbst versucht, durchgeführt oder veranlasst, reduziert sich der Gewährleistungsanspruch auf den Betrag, den die G. Planegger GmbH für die Verbesserung aufgewendet hätte.

Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.

Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

## **12. Produkthaftung/Haftungsausschluss**

Sofern der Kunde kein Verbraucher ist, sind sämtliche Schäden wegen Produkthaftung ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern ist für Sach- und Sachfolgeschäden die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, gegenüber sonstigen Kunden haftet die G. Planegger GmbH für Sach- und Sachfolgeschäden nur, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

## **13. Rücktrittsrecht/Vertragsrücktritt**

Bei den Produkten der G. Planegger GmbH handelt es sich grundsätzlich um Maßanfertigungen und sind sohin Umtausch oder Rücknahmen außerhalb der gesetzlichen Gewährleistungs- oder Rücktrittsrechte grundsätzlich ausgeschlossen.

Verbrauchern stehen bei Vorliegen der Voraussetzungen Rücktrittsrechte nach dem KSchG und dem FAGG zu.

Bei Abbestellung von Leistungen gelten prinzipiell die Regeln über den Warenkauf. Für Montage- und Bauleistungen gilt § 1168 ABGB.

## **14. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der G. Planegger GmbH.

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben und der Veräußerung ausdrücklich zugestimmt wurde.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist das Unternehmen bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

Gegenüber Verbrauchern als Kunden darf dieses Recht nur ausgeübt werden, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und dieser unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.

Der Kunde ist verpflichtet das Unternehmen von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

Das Unternehmen ist zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes berechtigt, den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.

Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwertet werden.

## **15. Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz der G. Planegger GmbH sachlich in Betracht kommende Gericht, gegenüber Verbrauchern das für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers sachlich in Betracht kommende Gericht.

Anzuwenden ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen.

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser AGB aus welchem Grund auch immer nichtig sein, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, wird die ungültige Regelung durch eine zulässige, ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahekommende Regel ersetzt.